Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 8. Oktober 2025 Nr. 49

Inhalt

Ordnung des Fachbereiches Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein vom 6. Oktober 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
des Fachbereiches Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein

Vom 6. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222) und der §§ 2, 20 und 21 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. Februar 2024 (Amtl. Bek. HSNR 11/2024) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Oecotrophologie die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

II. Die Dekanin oder der Dekan

§ 2 Aufgaben

§ 3 Abwahl, Rücktritt der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben des Fachbereichsrates, Besetzung

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung

§ 6 Aufgaben

§ 7 Sitzungen

§ 8 Rechte und Verfahren

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

§ 10 Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

§ 11 Dienstbesprechungen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

VII. Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

§ 14 Vorbereitung der Sitzung

§ 15 Einberufung

§ 16 Sitzungsleitung
§ 17 Beschlussfähigkeit
§ 18 Anträge
§ 19 Stimmrecht
§ 20 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen
§ 21 Regelung zur Stimmengewichtung
§ 22 Protokollführung
§ 23 Öffentlichkeit
§ 24 Hinzuziehung anderer Personen

VIII. Schlussbestimmungen
§ 25 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die in § 26 Abs. 4 HG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren, denen auf Vorschlag des Fachbereichsrates und Beschluss des Präsidiums die kooperationsrechtliche Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 HG verliehen worden ist.

(2) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 HG können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.

(3) Die Angehörigeneigenschaft ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 4 S. 3 HG in Verbindung mit der Grundordnung. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil.

II. Die Dekanin oder der Dekan

§ 2 Aufgaben

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Sie oder er erfüllt die ihr oder ihm durch das Hochschulgesetz (insbesondere § 27 HG) oder durch Beschluss des Fachbereichsrats zugewiesenen Aufgaben und etwaige in der Grundordnung übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Darüber hinaus wird die Dekanin oder der Dekan bei der Führung der laufenden Geschäfte durch die Dekanatsassistentin oder den Dekanatsassistenten, die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dekanin oder des Dekans sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanatssekretariats unterstützt.

(3) Vor der Entscheidung der Dekanin oder des Dekans über Angelegenheiten, die die Dienstaufgaben oder das Lehrgebiet einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers berühren, ist dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Abwahl, Rücktritt der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 HG kann eine Dekanin oder ein Dekan abgewählt werden.

(2) Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss

unverzüglich eingeholt werden. Bis zum Vorliegen der Bestätigung ist die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, seine Funktion weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Entscheidet der Fachbereichsrat, von der Weiterführung abzusehen, werden die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Prodekanin oder dem Prodekan wahrgenommen.

(5) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unverzüglich mit. Tritt die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. Im Falle des Rücktritts und im Falle des Ausscheidens der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans aus anderen Gründen ist sie oder er verpflichtet, seine Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Entscheidet der Fachbereichsrat, von der Weiterführung abzusehen, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr.

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben des Fachbereichsrates, Besetzung

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 28 HG.

(2) Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die das Lehrgebiet oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates können sie ein vom Beschluss abweichendes einstimmiges Sondervotum abgeben, über welches der Fachbereichsrat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Studienbeirat setzt sich hälftig aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 und 3 HG, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen (Gruppe der Lehrenden), und aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) zusammen.

(2) Den Vorsitz hat die Person inne, die die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 S. 4 HG wahrnimmt, sofern sie vom Fachbereich bestimmt wurde, anderenfalls die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Dies gilt auch für Nachwahl.

(4) Die Amtszeit beträgt für die Gruppe der Lehrenden zwei Jahre, für die Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG i. V. m. § 64 HG.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Studienbeirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

(2) Außerordentliche Sitzungen können im Hinblick auf die Änderung, die Aufhebung oder den Erlass von Prüfungsordnungen jederzeit (nach Möglichkeit während der Vorlesungszeit) einberufen werden. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

§ 8 Rechte und Verfahren

(1) Grundsätzlich besteht ein Initiativrecht des Studienbeirates für Änderungen, Aufhebung bzw. den Erlass von Prüfungsordnungen. § 27 Abs. 1 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat sind berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung an den Studienbeirat heranzutragen.

(3) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er gemäß § 64 Abs. 1 S. 2 HG, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnungen betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG.

(4) Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats und die Dekanin oder der Dekan haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bestimmen.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte vorgeschlagen und gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(5) Die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

§ 10 Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

(1) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat die Dekanin oder der Dekan die Möglichkeit, im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Zuständigkeiten Mitglieder des Fachbereiches mit Aufgaben zu betrauen.

(2) Regelungen über die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche ergeben sich aus § 24 Abs. 3 HG i. V. m. der Grundordnung der Hochschule Niederrhein.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien des Fachbereiches, soweit es um Angelegenheiten der Gleichstellung geht; sie ist insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.

§ 11 Dienstbesprechungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, die Lehrenden und Beschäftigten des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen.

(2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der der Dekanin oder dem Dekan obliegenden Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Lehrenden und Beschäftigten des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung dieser Ziele an Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(4) Ist ein Mitglied des Fachbereichs an der Teilnahme an der Dienstbesprechung verhindert, teilt es dies der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich mit.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; sonstige Einrichtungen

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter den Voraussetzungen des § 29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender, wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und Bestätigung des Präsidiums.

(2) Aufgaben, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Organe der Einrichtungen nach Absatz 1 regelt eine Ordnung, die der Fachbereichsrat beschließt und das Präsidium bestätigt.

(3) Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Errichtung neuer sowie zur Änderung und/ oder Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen werden in einem Errichtungs- und Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich, dem Präsidium sowie den Gründungsmitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit geregelt.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zur Verfügung.

VII. Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

(1) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrates sind:
- Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit der Dekanin oder dem Dekan,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung und
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

(2) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben.

§ 14 Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan aufgestellt. Sie oder er hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Fachbereichsratsmitglied oder von der Dekanin oder dem Dekan gewünscht und die Aufnahme mindestens drei Werktage vor einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der oder dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) Genehmigung der Tagesordnung

c) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Fachbereichsratssitzung
d) studentische Angelegenheiten
e) Verschiedenes

§ 15 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Art der Beschlussfassung (Beschluss im Namen des Fachbereichsrates oder Abstimmung mittels elektronischen Umlaufverfahrens). Dabei ist eine Beschlussfassung durch die oder den Vorsitzenden im Namen des Fachbereichsrates nicht möglich für Wahlen sowie für die Bestellung von Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen. Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden im Namen des Fachbereichsrates hat sie oder er dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Ist der Fachbereichsrat zu dem festgesetzten Dringlichkeitstermin nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der Vorsitzende auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates; die in Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie in Satz 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Kommunikation mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; gleichzeitig ist sie hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Die oder der Vorsitzende muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder oder die Dekanin/der Dekan dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Fachbereichsrates hat die oder der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen. Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 16 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie oder er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Unterbricht die oder der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme, so kann sie oder er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen

(2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden. Wortmeldungen der oder des Vorsitzenden, der Dekanin oder des Dekans sowie einer vom Fachbereichsrat herangezogenen Referentin oder eines Referenten werden vorgezogen.

(3) Nach der Neuwahl des Fachbereichsrates wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Fachbereichsrates einberufen und geleitet, bis eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Prüfungsordnungen vorbehalten.

(2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 18 Anträge

(1) Sachanträge müssen bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese oder dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der antragstellenden Person das Wort zur Einführung in die Thematik.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern jederzeit (mit den Ausnahmen des Absatzes 4) mündlich gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Dem Antrag eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedes auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
e) Antrag auf Vertagung der Sitzung
f) Antrag auf geheime Abstimmung
g) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Geschäftsordnungsanträge dürfen während einer laufenden Abstimmung nicht gestellt werden.

§ 19 Stimmrecht

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches dürfen – unbeschadet ihres Anspruches auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die insbesondere ihnen selbst, ihren Ehegattinnen oder Ehegatten oder mit ihnen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft Lebenden, ihren Angehörigen oder einer von ihnen kraft Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können; im Einzelnen gelten die gesetzlichen Regelungen über ausgeschlossene Personen, insbesondere §§ 20 und 21 VwVfG NRW in der

jeweils geltenden Fassung. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren gilt § 28 Abs. 5 HG.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren - haben die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht im Sinne des § 11 Abs. 3 HG.

(4) In den Fällen, in denen § 11 Abs. 2 HG bei Abstimmungen die Professorenmehrheit vorsieht, erhält die oder der Fachbereichsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(5) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dem Fachbereichsrat ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

(6) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen; über das Rederecht beschließt der Fachbereichsrat ohne Debatte.

§ 20 Abstimmung und Mehrheiten, Wahlen

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind; § 18 Abs. 3 Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. In Personal-, Prüfungs- und Berufungsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(3) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden.

(4) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Die oder der Vorsitzende bestimmt, welches der weitest gehende Antrag ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmen einzusehen.

(6) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Enthaltungen

und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(8) Die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Stimmen des Gremiums erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten werden und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(10) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass den Abstimmungen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird und im Begleitbrief oder im Hauptbericht auf das Vorliegen des Sondervotums hingewiesen wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Fachbereichsratsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten.

(11) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren abstimmen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche oder im elektronischen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder.

(12) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(13) Für die Änderung der Fachbereichsordnung, für die Entscheidung über Mehrfachmitgliedschaften sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an die Dekanin oder den Dekan ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(14) Wahlen erfolgen geheim und werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.

§ 21 Regelungen zur Stimmengewichtung

(1) Hinsichtlich besonderer Stimmenverhältnisse gilt § 11 Abs. 2 und 3 HG.

(2) Verlieren Mitglieder des Fachbereichsrates vor Ablauf der Amtszeit ihre Stimmberechtigung und sind nicht ausreichend viele Ersatzmitglieder zum Nachrücken verfügbar, können die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe gewichtet werden, um ein der Sitzverteilung im Fachbereichsrat entsprechendes Stimmenverhältnis herzustellen. Die von den

übrigen Mitgliedern der Gruppe abgegebenen Stimmen werden in diesem Fall bis zur Wiederherstellung der festgelegten Sitzverteilung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den das entsprechende relative Stimmenverhältnis erreicht wird. Der Gewichtungsfaktor berechnet sich aus dem Quotienten der Anzahl der vorgesehenen Sitze aus der jeweiligen Gruppe geteilt durch die Anzahl der verbliebenen Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Die Stimmen von Nichtanwesenden können nicht auf diese Weise ersetzt werden. Zur Nachwahl gelten die entsprechenden Regelungen in der Grundordnung und der Wahlordnung.

§ 22 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Protokolle von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer angefertigt.

(2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:
a) Ort und Tag der Sitzung
b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
c) Beschlussfähigkeit
d) Tagesordnung
e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
g) die Abgabe von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen.

(4) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigefügt.

(5) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates erhält nach jeder Sitzung des Fachbereichsrates eine ungekürzte Abschrift des Protokolls zur Genehmigung. Zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten wird ein gesondertes vertrauliches Protokoll erstellt.

(6) Einwendungen gegen das Protokoll müssen spätestens in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates erhoben werden.

(7) Die Protokolle bzw. Teile des Protokolls der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein zugänglich zu machen.

§ 23 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich; alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle zulässigerweise anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Hinzuziehung anderer Personen

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen. In vertraulichen Angelegenheiten sind diese Personen von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Werden Fragen eines relevanten Lehr-/Fachgebietes behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Lehr-/Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder dessen Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

(2) Änderungen der Fachbereichsordnung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Diese Fachbereichsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft. Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Oecotrophologie vom 29. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HSNR 47/2015) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein vom 25. September 2025.

Mönchengladbach, den 6. Oktober 2025

Der Dekan
des Fachbereiches Oecotrophologie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Georg Wittich